

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Jessen (Elster) (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 5 KAG des LSA vom 13.12.1996 (GVBl.LSA.S.405) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Grünflächensatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünflächen, die Eigentum der Stadt Jessen (Elster) sind.
- (2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Jessen angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen.
Dazu gehören insbesondere
 - gärtnerisch gestaltete Anlagen
 - Parkanlagen (Schlosspark Hemsendorf, Elstermann's Park)
 - Erholungsflächen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen
 - Freizeitflächen und Liegewiesen
 - Parkmöblierungen wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter, Ausstattungselemente
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Jessen unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gem. § 2 (2) Ziff. 1 und 3 Straßengesetz LSA sind.

§ 2 Benutzung der Grünflächen

- (1) Öffentliche Grünflächen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünflächen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt wird.
- (3) Die Stadt Jessen (Elster) kann die Benutzung von Grünflächen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei auch bestimmte Nutzungsarten ausschließen.
- (4) Die Benutzung der Grünflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) In den Grünflächen ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen, das Inline-Skaten, Skateboardfahren, Rollschuhlaufen und das Reiten, ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für die entsprechende Nutzung gekennzeichnet sind;
2. das Betreten von Anpflanzungen jeglicher Art, wie z. B. Blumen-, Stauden- und Ziergehölzpflanzungen;
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlageteile zu verändern (ausgenommen sind Mäharbeiten, die im Einvernehmen mit der Stadt Jessen getätigt werden), auszugraben oder zu beschädigen;
4. das Versetzen und Entfernen von Parkmöblierungen; das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
5. das Errichten, Aufstellen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
6. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen;
7. das Durchführen von Schaustellungen Sport-, Werbe- und anderen Veranstaltungen;
8. die Grünanlagen zu verunreinigen, sowie Abfälle auf öffentlichen Flächen außerhalb der dafür vorgesehen Behälter zu hinterlassen;
9. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle oder Gas auf dafür bestimmten Geräten auf den hierzu ausgewiesenen Plätzen;
10. das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form sowie die Errichtung baulicher Anlagen
11. ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z.B. durch das Betreiben von Musik- und Tonwiedergabegeräten oder dergleichen) zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer erheblich zu belästigen;
12. die Nutzung von Grünflächen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen.

(6) Parkführungen müssen vom Hauptamt genehmigt werden.

§ 3

Ausnahmebewilligung

- (1) Die Stadt Jessen kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünflächen, die über die Nutzung nach § 2 (1) hinausgeht, auf schriftlichen Antrag gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 (5) zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen werden grundsätzlich befristet und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

- (3) Anträge sind 2 Wochen vor Beginn der geplanten Benutzung bei der Stadt Jessen zu stellen.
Sie müssen folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragsstellers sowie desjenigen, der die Benutzung tatsächlich ausführt,
 2. eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Teilbereiches,
 3. Angaben über die geplante Benutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung einschließlich Lageplan und Skizze
 4. Angaben zur Wiederherrichtung der Grünfläche nach beendeter Nutzung
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und den zuständigen Bediensteten vorzuzeigen.
- (5) Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung nach § 3 (1) dieser Satzung ist die Grünfläche wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und es hat eine Abnahme durch Bedienstete der Stadt Jessen zu erfolgen. Schäden sind unverzüglich durch den Benutzer zu beseitigen.
Kommt der Benutzer dem auch nicht nach ausdrücklicher Aufforderung nach, so veranlasst die Stadt Jessen die Wiederherstellung auf Kosten des Benutzers.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen gemäß § 3 (1) werden Gebühren gemäß Gebührentarif laut Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung und wird, soweit möglich, mit ihr festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde, oder wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetz haftet. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und das Interesse der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
- (5) Keine Gebühr wird erhoben, wenn die Nutzung der Gefahrenabwehr dient oder im öffentlichen Interesse ist, ohne kommerzielle Zwecke zu verfolgen.
- (6) Von Gebühren kann abgesehen werden, wenn
 1. die besondere Benutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises dient;
 2. die besondere Benutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient;
 3. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände, während der letzten sechs Wochen vor und bis eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.

§ 5 Kautions

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer der Grünfläche vor der Inanspruchnahme eine Kautions in einer Höhe von bis zu 500 € als Sicherheit für

eventuell entstehende Schäden hinterlegt. Nach Beendigung der Erforderlichkeit bzw. Ablauf der Nutzung wird die Kautions bei Nichtinanspruchnahme zurückgezahlt. Bei auftretenden Schäden ist die Stadt Jessen berechtigt, die Kautions zu deren Beseitigung zu verwenden.

Die Kautions kann auch bei Ersatzvornahme in Anrechnung gebracht werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis nach § 3 ausübt, haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Grünanlagen bzw. sonstigen Flächen zufügt.
- (2) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt, haftet der Stadt weiter dafür, dass durch die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die in § 2 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 aufgeführten Verhaltens- und Benutzungsvorschriften nicht befolgt.
 2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung
 - die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 4 Abs. 2).
 - die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 4 Abs.4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jessen (Elster), 24.06.2008

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Brettschneider
Bürgermeister

Anlage 1**Gebührentarif**Gebühren für die Benutzungen öffentlicher Grünflächen

lfd. Nr.	Art der Nutzung	Zeiteinheit	Gebühr
(1)	Aufstellen von Festzelten außerhalb von Festwiesen und Festplätzen		
	1.1. bis 500 m ²	Woche	50 € + Bko
	1.2. über 500 m	Woche	100 € + Bko
(2)	Nutzung der Festwiesen und Festplätze		
	2.1 . Festplatz Jessen	je Fest	300 € + Bko
	2.2. Festplatz Schweinitz	je Fest	200 € + Bko
	2.3. Festplatz Holzdorf	je Fest	200 € + Bko
	2.4. Festplätze in den übrigen Stadtteilen	je Fest	50 € + Bko
	2.5. Schlosspark Jessen	je Fest	300 € + Bko
	2.6. Naturbühne Jessen	je Fest	200 € + Bko
(3)	Baustelleneinrichtungen / Aufgrabungen		
	3.1. bis zu 6 Monaten	Tag	0,15 €/m ² Mindest- gebühr 15 €
	3.2. nach Ablauf von 6 Monaten	Tag	0,20 €/m ²
	3.3. nach Ablauf von 12 Monaten	Tag	0,25 €/m ²
	3.4. nach Ablauf von 18 Monaten	Tag	0,70 €/m ²
(4)	Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände je angefangener m ² beanspruchte Grünanlage	Tag	1,80 €
(5)	Aufstellen von Container		
	5.1. bis 3 m ³	Tag	4,00 €
	5.2. über 3 m ³	Tag	7,00 €
(6)	Geführte Besichtigungen durch Parkanlagen von Reisegruppen		30,00 € / Führung
(7)	Befahren mit Krafffahrzeugen		
	7.1. bis 2,8 t Gesamtgewicht		5,00 €
	7.2. 2,8 t - 5 t		8,00 €
	7.3. über 5 t		15,00 €

Anmerkung: Bko = Betriebskosten

Die jährlichen Dorf- und Heimatfeste sind von den Gebühren ausgenommen.